Volksinitiative: Brandenburg soll Grundeinkommen testen!

Wir, die Unterzeichnenden, fordern den Landtag nach Art. 76 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg auf, sich mit dem Gesetzentwurf zur Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Land Brandenburg zu befassen und diesen zu verabschieden. Damit soll die Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit verschiedener Varianten eines bedingungslosen Grundeinkommens erprobt werden.

Der umseitige Gesetzentwurf ist auch unter www.expedition-grundeinkommen.de einsehbar.

Bitte deutlich schreiben! Unvollständige oder unleserliche Eintragungen sind ungültig.

Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung der Volksinitiative von der Expedition Grundeinkommen Brandenburg, dem Brandenburgischen Landtag, dem Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK), dem Landesabstimmungsleiter sowie den zuständigen Behörden nach §3 Abs. 1 VAGBbg verarbeitet werden.

ာ	б	4	ω	N	_	Z
						Name
						Vorname
						Gebdatum
						PLZ, Wohnort
						Straße, Hausnummer
						Unterschrift
						Datum

Intersofts then at 16

Du willst, dass Brandenburg Grundeinkommen testet?

Unterschreiben ab 16Wohnsitz in Brandenburg

Sobald wir 24.000 zusammen haben, reichen wir ein!
Sende die Liste daher schnellstmöglich an: Expedition Grundeinkommen, Gneisenaustraße 63, 10961 Berlin

EX pedition Grundeinko, ~~en

⊕ expedition-grundeinkommen.de∯ Expedition Grundeinkommen♡ expedition.bge

Bitte haltet mich auf dem Laufenden: E-Mail-Adresse (freiwillig)

Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse bestätige ich, dass ich Neuigkeiten von der Vertrauensgesellschaft e.V. erhalten möchte



Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Land Brandenburg

§ 1 Zweck des Gesetzes

Umsetzbarkeit verschiedener Varianten des bedingungslosen Grundeinkom mens bezogen auf die Bevölkerung des Landes Brandenburg im Rahmen Zweck dieses Gesetzes ist die Erforschung der Wirkung, Akzeptanz und eines wissenschaftlichen Modellversuchs.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Ein bedingungsloses Grundeinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Einkommen, das eine politische Gemeinschaft bedingungslos jedem ihrer Mitglieder gewährt. Es soll
 - die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,
 - einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie
 - 3. ohne Bedürftigkeitsprüfung und
- ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden. Das Grundeinkommen soll dazu beitragen, Armut und soziale Notlagen zu beseitigen, den individuellen Freiheitsspielraum zu vergrößern sowie die Entwicklungschancen jedes Einzelnen und die soziale und kulturelle Situation im Gemeinwesen nachhaltig zu verbessern. 4. 8

§ 3 Rahmenbedingungen

- wird ein Forschungsauftrag an einen von der für Forschung zuständigen Für die Planung, Durchführung und Auswertung des Modellversuchs Verwaltung auszuwählenden Forschungspartner erteilt \exists
 - Der Forschungspartner erstellt einen Vorschlag für das Forschungskonzept und die Ausgestaltung der modellierten Grundeinkommensvarianten. 3
- Partnern, insbesondere anderen juristischen Personen des öffentlichen Für die Erprobung kann die Möglichkeit der Kooperation mit weiteren Rechts, genutzt werden. 9
- Die Durchführung des Modellversuchs soll innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen, frühestens jedoch in dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Haushaltsjahr. 4

§ 4 Ausgestaltung des Modellversuchs

- zum bedingungslosen Grundeinkommen von verschiedenen Akteuren (1) Es wird ein wissenschaftlicher Modellversuch zur Wirkung, Akzeptanz Grundeinkommens im Land Brandenburg geplant, durchgeführt und Vorschläge berücksichtigen, die in der gesellschaftlichen Diskussion und Umsetzbarkeit verschiedener Varianten des bedingungslosen ausgewertet. Die getesteten Varianten sollen in ihrer Auswahl gegenwärtig vorgebracht werden.
- das Verhalten, soziale Interaktionen, die Gesundheit und die Lebenszufriedenheit, die soziale und wirtschaftliche Situation sowie das bürgerschaft-Kooperationspartner nach § 3 Abs. 3 zulassen. Dabei sind insbesondere tanz und Umsetzbarkeit der ausgewählten Varianten eines bedingungslosen Grundeinkommens bezogen auf die Gesamtheit der Bevölkerung Der Modellversuch soll belastbare Rückschlüsse auf die Wirkung, Akzepdes Landes Brandenburg bzw. die Gesamtheit der Bevölkerungen aller liche und soziale Engagement der Teilnehmenden zu erforschen. 8
 - Versuchsgruppen sowie einer Kontrollgruppe. Die Summe der Teilneh menden aller Versuchsgruppen muss dabei zu Beginn des Modellver Die Teilnehmenden am Modellversuch bestehen aus mehreren suchs mindestens 2.000 Personen betragen. 9
- Den Teilnehmenden der Versuchsgruppen werden für die Dauer von drei Je Versuchsgruppe wird eine Variante des Grundeinkommens model· Teilnehmenden in der Kontrollgruppe erhalten keine Geldzahlungen. Jahren monatliche Geldzahlungen zur Verfügung gestellt. Die 4 2
- wie hoch der Grundeinkommensanspruch f
 ür erwachsene Personen und für Minderjährige verschiedener Altersstufen ist, und liert. Dabei wird für jede Variante festgelegt

- anderen Einkommen der Teilnehmenden reduzieren. Bei Teilnehmen-Summe aus Geldzahlung und Erwerbseinkommen in jedem Monat stets höher ist als der Grundeinkommensanspruch aus Punkt 1. inwiefern sich die Geldzahlungen nach Absatz 4 abhängig von den mit Erwerbseinkommen ist dabei sicherzustellen, dass die
 - lungen nach Absatz 4 keinen Bedarf an den Lebensunterhalt deckenden Teilnehmende mit Sonder- und Mehrbedarfen sowie für unterschiedlich Teilnehmenden während des Verlaufs der Erprobung neben den Geldzah-Regelungen getroffen werden, die die besondere Lebenssituation der Sozialleistungen nach Bundesrecht haben werden. Dabei können für Die Varianten sind so zu modellieren, dass zu erwarten ist, dass die hohe Krankenversicherungskosten der Teilnehmenden zusätzliche 9

8

erwachsene Teilnehmende mindestens 1.120 Euro und für minderjährige Mindestens die Hälfte der getesteten Varianten muss so ausgestaltet sein, dass der Grundeinkommensanspruch nach Absatz 5 Punkt 1 für Teilnehmenden und den Zweck des Gesetzes nach § 1 berücksichtigen Teilnehmende mindestens 560 Euro beträgt. 6

- auszugestalten, dass aus den erhobenen Daten mindestens Aussagen § 5 Wissenschaftliche Erhebungen (1) Die wissenschaftlichen Erhebungen bei den Teilnehmenden sind so über die in § 4 Abs. 2 genannten Gesichtspunkte getroffen werden können. Es sind mindestens folgende Befragungen durchzuführen:
 - eine Anfangsbefragung vor Beginn der ersten Geldzahlung.
- Zwischenbefragungen mindestens jährlich während der Laufzeit der Geldzahlungen;
 - eine Abschlussbefragung zum Zeitpunkt der letzten Geldzahlung;
- mindestens eine Nachbefragung zwei oder mehr Jahre nach Abschluss der letzten Geldzahlung.
- Für die Teilnahme an den Erhebungen können die Teilnehmenden des Modellversuchs eine Aufwandsentschädigung erhalten. 3

§ 6 Auswahl der Teilnehmenden

- gleichermaßen geeignete Auswahlmöglichkeiten für das Versuchsgebiet, zur Teilnahme an den wissenschaftlichen Erhebungen nach § 5 geknüpft (1) Die Teilnahme am Modellversuch ist freiwillig. Sie ist an die Bereitschaft Landes Brandenburg. Das Versuchsgebiet wird dabei so ausgewählt und abgegrenzt, dass der Modellversuch belastbare Rückschlüsse auf die in Versuchsgebiet sind ein oder zwei räumlich abgegrenzte Bereiche des Untergebiete eingeteilt, die per Losverfahren den Varianten nach § 4 Abs. 2 genannten Forschungsfragen zulässt. Gibt es mehrere so entscheidet das Los. Das Versuchsgebiet wird in gleich große § 4 Absatz 5 zugewiesen werden. 3
- gewöhnlichen Aufenthalt in den für den Versuch ausgewählten Gebieten feilnehmenden nach § 4 Absatz 3 nicht erreicht, so sind die ausgewählten haben, werden zur Teilnahme aufgefordert. Wird die Mindestanzahl an Alle Personen, die ihren alleinigen Wohnsitz/Hauptwohnsitz oder Gebiete entsprechend zu erweitern.
- Die Kontrollgruppe wird aus Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg ausgewählt, die nicht Teil der Versuchsgruppe sind.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Im Rahmen der Erprobung werden zur Erfüllung des wissenschaftlichen 2018 in der Fassung vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 43], S. 38) über die Forschungsauftrags personenbezogene Daten von den Teilnehmenden des Modellversuchs verarbeitet. Die Vorschrift des § 25 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg vom 8. Mai Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken findet entsprechend Anwendung.

§ 8 Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

- Abschlussbefragung veröffentlicht. Der Nachbericht wird spätestens ein die Ergebnisse des Modellversuchs darzustellen und wissenschaftlich zu Form eines Abschlussberichts, bestehend aus einem Haupt- und einem Jahr nach der Nachbefragung veröffentlicht. Im Abschlussbericht sind (1) Teil des Forschungsauftrags ist die Auswertung des Modellversuchs in bewerten. Zusätzlich können Zwischenberichte veröffentlicht werden. Nachbericht. Der Hauptbericht wird spätestens ein Jahr nach der Die erhobenen Daten aller Phasen werden spätestens ein Jahr nach
- des Modellversuchs ausreichend anonymisiert veröffentlicht. Desweite ren werden sie weiteren Forschenden pseudonymisiert zur weiteren
- Auswertung zur Verfügung gestellt.

- den §§ 3 8 einschließlich des Forschungskonzepts durch Verordnungen partner an und berücksichtigt aktuelle wissenschaftliche Standards. Sie § 9 Festlegungen durch die Verwaltung
 (1) Die für Forschung zuständige Verwaltung legt die näheren Bestimmungen zur Planung, Durchführung und Auswertung der Erprobung nach fest. Vor dem Erlass einer Verordnung hört sie jeweils den Forschungsregelt insbesondere:
- die Details von Umfang und Umsetzung des Forschungsauftrags nach § 3; das Forschungskonzept einschließlich
- (i) der Ausgestaltung der modellierten Grundeinkommensvarianten nach § 4;
 - Umfang und Gestaltung der Erhebungen nach § 5; \equiv
- der Auswahl und Aufteilung des Versuchsgebiets nach § 6; der Auswahl der Teilnehmenden und Aufteilung auf die 3
- den aus dem Modellversuch, für die Verlagerung des Wohnsitzes Versuchsgruppen sowie die Auswahl der Kontrollgruppe nach § 6; des Versuchsgebiets sowie für Geburt und Tod von Einwohnerin-Bestimmungen für das vorzeitige Ausscheiden von Teilnehmenin das Versuchsgebiet, aus dem Versuchsgebiet oder innerhalb nen und Einwohnern des Versuchsgebiets. \leq
- fest, inwiefern Finanzbehörden, das statistische Landesamt und weitere weitere zur Verfügung stehende Möglichkeiten genutzt werden, um rele vante Informationen zu erhalten, einschließlich Datenmaterial weiterer dem Land Brandenburg unterstehende Behörden dazu auch personen-Behörden (im Rahmen der Amtshilfe). Hierzu legt die Verwaltung auch bezogene Daten aggregiert und anonymisiert an die zuständige Stelle arbeitung nach § 7. Die Verwaltung kann dabei auch regeln, inwiefern dem Zweck dieses Gesetzes entsprechende Richtlinien der Datenverder Verwaltung übermitteln dürfen. რ
- des Modellversuchs heraus, dass die haushaltswirksamen Gesamtkosten Millionen Euro nicht übersteigen. Stellt sich während der Durchführung Das Forschungskonzept soll so festgelegt werden, dass die geschätzten haushaltswirksamen Gesamtkosten der Erprobung den Betrag von 40 4. das Verfahren der Veröffentlichung der Daten nach § 8 Absatz 2. Forschung zuständige Verwaltung die Dauer des Modellversuchs der Erprobung diesen Betrag übersteigen werden, kann die für entsprechend verkürzen. 9

§ 10 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.